

## Vereins-Satzung

### Sport-Club 08 Radevormwald e.V.



## **Satzung des Vereins Sport-Club 08 Radevormwald e.V.**

### **Vorbemerkung:**

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der am 09.08.2008 gegründete Verein trägt den Namen Sport-Club 08 Radevormwald e.V. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Radevormwald.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06..
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich dessen Satzung und Ordnungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. Der Verein überträgt insoweit seine Vereinsstrafgewalt den übergeordneten Verbänden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vornehmlich des Fußballsports.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Unterhalten von Senioren- und Jugendfußballmannschaften mit Teilnahme an Liga-/Meisterschaftsspielen und Austragung privater Wettkämpfe
  - zielgerichtete Förderung der Fußballjugend durch Anbieten von Training und Teilnahme am Liga-Spielbetrieb.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder per Email unter Angabe von Name, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (postalischen) Aufnahmebestätigung.

Minderjährige bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands mit Dreiviertel-Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder aberkennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Person)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche (Email, Fax pp genügt nicht) Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum 30. Juni oder zum 31. Dezember.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 9 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.

Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Ferner kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt trotz einer Anfrage beim Einwohnermeldeamt unbekannt ist.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.

2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6.

Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge/ weitere Pflichten der Mitglieder**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtet und muss Änderungen der Bankverbindung dem Verein umgehend mitteilen. Der Verein zieht den Beitrag zum Fälligkeitstag ein. Scheitert der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, sind dem Verein die daraus folgenden Bankgebühren zu erstatten.

In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

Beim Eintritt während eines laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig fällig, wobei der laufende Monat des Eintritts voll berücksichtigt wird. Der anteilige Beitrag ist fällig innerhalb von 2 Wochen ab Aufnahme in den Verein.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
- den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

3. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel spätestens 3 Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **vier** Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird.

Die Einladung erfolgt mittels

- Anzeige in der Zeitung „Radevormwalder Heimatanzeiger“ und
- Aushang im Schaukasten außen am Vereinsheim (Sportanlage Kollenberg) und
- Mitteilung auf der Vereins-Homepage ([www.sc08-rade.de](http://www.sc08-rade.de)).

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitglieder-

versammlung beim Vorstand per Brief oder Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und veröffentlicht diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben – auf der Vereinshomepage sowie durch Aushang im Vereinsheim bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

7. Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder haben lediglich Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, ebenso deren gesetzliche Vertreter.

7a. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht durch Vollmacht in Textform (also auch z.B. per Email oder Fax), die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur für maximal 2 andere Mitglieder deren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

8. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Für die Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

10. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen:

Der Vorstand informiert die Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen

und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist durch Aushang im Vereinsschaukasten (für mindestens 2 Monate) bekanntgegeben werden.

### **§ 9a Online-Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden. Für diese Form der Mitgliederversammlung geltend ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Online-Mitgliederversammlung findet in einem Chatroom statt. Die Zugangsdaten zum Chatroom werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Gesamtvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Gesamtvorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

4. Im Chatroom haben sämtliche Mitglieder Rederecht.

5. Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich des Chatrooms. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und im Chatroom bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

6. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formularen kann offen im Chatroom abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit offen im Chatroom.

7. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

### **§ 9b Mitgliederversammlung als Videokonferenz**

Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands per Videokonferenz durchgeführt werden. Dafür gelten die o.g. Regelungen in § 9 und § 9a entsprechend.

### **§ 9c Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung dient der Aussprache und Information der nicht volljährigen Mitglieder. Ferner hat sie die Aufgabe, 2 Vorstandsmitglieder des Vereins zu wählen.

2. In der Jugendversammlung sind stimmberechtigt alle nicht volljährigen Vereinsmitglieder. Teilnahme- und Rederecht haben auch alle anderen Vereinsmitglieder sowie die gesetzlichen Vertreter der nicht volljährigen Mitglieder.

3. Im übrigen gelten für die Jugendversammlung die in dieser Satzung aufgestellten Regelungen in §§ 9, 9a und 9b entsprechend.

### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl des Vorstands
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail /Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2. Der Vorstand besteht aus acht Personen, die unter sich die Geschäftsbereiche (Sport, Finanzen, Geschäftsführung, Schriftführung, Sozialwesen, Sponsoren/Marketing und Jugend) aufteilen:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister.

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich vertreten durch 2 der 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

Ferner wählt die Mitgliederversammlung 3 weitere Personen in den Vorstand.

Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Jugendversammlung gewählt.

In das Vereinsregister werden nur die 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eingetragen.

Der Vorstand soll die Geschäftsbereiche/die Aufgabenzuordnung für jedes Vorstandsmitglied klar definieren und schriftlich niederlegen.

3.

a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt (mit Ausnahme der beiden Jugendvertreter, die ebenfalls volljährig sein müssen und von der Jugendversammlung gewählt werden, s.o.); die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen.

d) Die zwei übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Jugendversammlung zu den o.g. Vorstandswahlen ebenfalls aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder

gewählt. Es gelten alle Regelungen für die 6 o.g. Vorstandsmitglieder auch für die 2 von der Jugendversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder.

e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.

f) Die Kandidaten können sich jeweils als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

g) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

4. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.

5.

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind.

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8. Sätze 1-3.

c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

d) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen.

e) In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

f) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per Email. Es müssen mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.

g) Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/ zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per Email oder postalisch zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

11. Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereines durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereines in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

### **§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer**

1. Die Finanzen des Vereines sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu

prüfen und insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

## **§ 14 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung, Platz-/Hausordnung, Fußballordnung, Geschäftsordnung und Jugendordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

## **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor,

wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziff. 7.) vertreten sind.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz 3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

die Stadt Radevormwald,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und konkret für Jugendarbeit in Radevormwald verwenden soll.

**Ende der Sitzung; Stand: 09.10. 2020**